

Schulreglement



**Einwohnergemeinde
Arni**

Die Einwohnergemeinde Arni erlässt, gestützt auf

- Organisationsreglement (OgR) Arni
- Volksschulgesetzgebung
- Kindergartengesetzgebung
- Lehreranstellungsgesetzgebung

folgendes

Schulreglement

1. Geltungsbereich

Geltungsbereich **Artikel 1**
Dieses Reglement gilt für das gesamte Schulwesen der Gemeinde Arni.

2. Organisation

Organisation **Artikel 2**
Das Schulwesen der Gemeinde Arni umfasst:
a) den Kindergarten,
b) die Klassen der Volksschule wie nachfolgend in Artikel 4 beschrieben.

Kindergarten **Artikel 3**
Die Gemeinde führt einen Kindergarten.

Volksschule **Artikel 4**
¹ Die Volksschule der Gemeinde Arni gliedert sich in:
- Primarschule
- Realschule

² Die Primar- und Realschule wird solange möglich und sinnvoll in den Gemeinden Arni und Landiswil geführt.

³ Andere Zuweisungen können aus besonderen Gründen erfolgen.

Zusammenarbeit mit
anderen Gemeinden **Artikel 5**
¹ Der Gemeinderat Arni kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- oder Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die Organisation und Führung der Sekundarklassen (inkl. Mittelschulvorbereitung), für die Führung und Organisation der Besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, für den hauswirtschaftlichen Unterricht und der Tagesschule.

² Der Gemeinderat Arni regelt die Einzelheiten in einem separaten Vertrag.

Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde **Artikel 6**
Der Gemeinderat Arni kann mit den betroffenen Gemeinden und Institutionen für schulische Leistungen gegenseitig Verträge abschliessen.

3. Aufgaben und Befugnisse der Schulorgane

Schulorgane **Artikel 7**
¹ Die Schulorgane der Schule Arni-Landiswil sind:
- der Gemeinderat Arni (GR)
- die Schulkommission Arni-Landiswil (SK AL)
- die Schulleitung

² Die Schulorgane werden gemäss Organisationsreglement (OgR) und diesem Reglement gewählt.

³ Die Mitglieder der Schulkommission werden durch die Sitzgemeinde entschädigt. Die Kosten sind in der Schulrechnung anrechenbar.

⁴ Die Schulleitung wird durch das Schulsekretariat unterstützt.

Gemeinderat **Artikel 8**
¹ Der Gemeinderat Arni übt die Aufsicht über die Schulkommission aus.

² Er beschliesst auf Antrag der Schulkommission über folgende Geschäfte:
a) Schaffung und Aufhebung von Klassen (der Gemeinderat stellt die entsprechenden Anträge an die kantonale Erziehungsdirektion),
b) Regelung der Schulbesuche.

³ Er regelt den Schulbesuch von Schülern ausserhalb der Gemeinde Arni. Er legt Schulgelder für auswärtige Kinder fest.

⁴ Er erlässt Benützungsvorschriften für im Eigentum stehende Schul- und Sportanlagen ausserhalb des Schulbetriebes.

Schulkommission **Artikel 9**
Die Schulkommission hat die strategische, politische Führung und Aufsicht der Schule.

Schulsekretariat **Artikel 10**
¹ Die Gemeinde führt ein Schulsekretariat.

² Das Schulsekretariat erfüllt seine Aufgaben gemäss Funktionendiagramm für die Schulkommission Arni(-Landiswil) und die Schulleitung.

Schulleitung **Artikel 11**
¹ Die Schulleitung führt die Schulen pädagogisch und betrieblich.

² Die Schulleitung schafft Transparenz durch angemessene Kommunikation innerhalb der «Schule Arni(-Landiswil)».

³ Sie erfüllt die Aufgaben gemäss kant. Gesetzgebung und Funktionendiagramm.

⁴ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Mitwirkung und Information Lehrkräfte

Artikel 12

¹ Die Schulleitung informiert die Lehrkräfte über die sie betreffenden Geschäfte und partizipiert das Kollegium zur Mitwirkung.

² Die Schulkommission kann die Anwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern an ihren Sitzungen verlangen.

³ Über die Beschlüsse, die sie persönlich betreffen, werden Lehrerinnen und Lehrer durch die Schulkommission schriftlich informiert.

⁴ Die Schulleitung informiert die Lehrkräfte über Beschlüsse der Schulkommission.

4. Weitere Bereiche

Elternmitarbeit

Artikel 13

Die Elternmitarbeit und Elternmitsprache richtet sich nach Art. 31 Volksschulgesetz.

5. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Artikel 14

Dieses Reglement wird von der Einwohnergemeindeversammlung Arni per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Die Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2011 hat dieses Reglement beschlossen.

Arni, 19. Mai 2011

Einwohnergemeinde Arni

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Sig.

Sig.

Kurt Rothenbühler

Thomas Krebs

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Arni bescheinigt hiermit:

1. Das Schulreglement lag vom 14. April 2011 - 18. Mai 2011 auf der Gemeindeverwaltung Arni öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 15 vom 14. April 2011 und Nr. 19 vom 12. Mai 2011 bekanntgegeben.
2. Das Schulreglement Arni wurde durch die Gemeindeversammlung Arni am 18. Mai 2011 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

Arni, 27. Juni 2011

Gemeindeverwaltung Arni
Der Gemeindeschreiber

Sig.

Thomas Krebs

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Anzeiger Konolfingen vom 29. September 2011.